



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung  
Abteilung Leistungen Krankenversicherung

**Kommentar zu den Änderungen des Anhang 2 KLV (MiGeL) vom  
28. November 2022 per 1. Januar 2023  
([AS 2022 840 vom 22. Dezember 2022](#))**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Inhaltliche Änderungen des Anhang 2 der KLV (MiGeL)</b>	<b>3</b>
2.1	Kapitel 09.03 Tragbarer Defibrillator (Wearable Cardioverter Defibrillator, WCD) .....	3
2.2	Kapitel 14.11 Geräte zur Behandlung von Atemstörungen im Schlaf und 14.12 Geräte für die mechanische Heimventilation .....	3
2.3	Kapitel 99.50 Hilfsmittel für die Medikamenteneinnahme .....	3
<b>3.</b>	<b>Abgelehnte Anträge</b>	<b>4</b>
3.1	Kapitel 99.50.10 Medikamentenbecher und Deckel zu Medikamentenbecher .....	4
<b>4.</b>	<b>Redaktionelle Anpassungen</b>	<b>4</b>
4.1	Kapitel 14 Inhalations- und Atemtherapiegeräte und Kapitel 21 Mess-Systeme für Körperzustände/-funktionen .....	4

## 1. Einleitung

In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) und deren Anhänge werden die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergüteten Leistungen bezeichnet. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Kompetenz, die KLV und deren Anhänge jeweils den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das EDI berücksichtigt dabei die Beurteilungen und Empfehlungen der zuständigen beratenden Kommissionen. Dabei handelt es sich um die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK), die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) bzw. deren Ausschüsse für Mittel und Gegenstände (EAMGK-MiGeL) sowie Analysen (EAMGK-AL) sowie die Eidgenössische Arzneimittelkommission (EAK).

Dieses Dokument enthält Erläuterungen zu den im Titel genannten Änderungen.

## 2. Inhaltliche Änderungen des Anhang 2 der KLV (MiGeL)

### 2.1 Kapitel 09.03 Tragbarer Defibrillator (Wearable Cardioverter Defibrillator, WCD)

Bei der Position 09.03.01.00.2 Weste mit Defibrillator handelt es sich um eine tragbare Weste, welche direkt auf der Haut getragen wird und den Herzrhythmus kontinuierlich überwacht. Sie kann Kammerflimmern und Kammertachykardien als lebensgefährliche Herzrhythmusstörungen erkennen und diese automatisch defibrillieren.

Nach mehreren Jahren in Evaluation wird die Position per 1. Januar 2023 aus der Evaluation entlassen. Zudem werden zwei zusätzliche Positionen (09.03.01.01.2 und 09.03.01.02.2) für die gleiche Weste geschaffen, welche bei einer längeren Tragedauer (ab dem 91. Tag und ab dem 335. Tag) einen tieferen Höchstvergütungsbetrag (HVB) vorsehen. Die Limitationen in der Position 09.03.01.00.2 werden in das Unterkapitel 09.03 verschoben, damit sie für alle drei Positionen Gültigkeit haben.

### 2.2 Kapitel 14.11 Geräte zur Behandlung von Atemstörungen im Schlaf und 14.12 Geräte für die mechanische Heimventilation

Die Positionsbeschreibungen zu den Pauschalen für die ersten drei Monate für die technische Erstinstruktion und initiale Einstellung der CPAP-Geräte (Pos. 14.11.02.01.1), der Geräte zur Servoventilation und Bi-Level-PAP-Geräte (Pos. 14.11.06.00.1), sowie der Geräte zur mechanischen Heimventilation durch Techniker der Abgabestelle (Pos. 14.12.04.00.1) werden konkretisiert und die Positionen per 1. Januar 2023 aus der Evaluation entlassen.

Bei den Geräten zur Behandlung von Atemstörungen im Schlaf und den Geräten für die mechanische Heimventilation in Miete (Pauschale/Tag) werden die Positionsbezeichnungen ergänzt mit der «Aufbereitung» und der «Rücknahme» der Geräte. Diese Leistungen waren bisher bereits in die Miete eingerechnet, aber nicht spezifisch in der Position aufgeführt, wie dies bei anderen Positionen der Fall ist.

### 2.3 Kapitel 99.50 Hilfsmittel für die Medikamenteneinnahme

Die Medikamenten-Dosierbox (99.50.01.00.1) wurde einerseits im Rahmen der MiGeL-Revision diskutiert und zudem wurde ein Meldeformular zur Anpassung der Limitation eingereicht. Die Limitation wird dahingehend erweitert, dass auch eine Vergütung bei Anwendung und Rechnungsstellung durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause ermöglicht wird. Der Bezug wird auf max. 2 Stück pro Jahr beschränkt.

Neu wird der Tablettenmörser (99.50.15.00.1) und der Tablettenteiler (99.50.20.00.1) in die MiGeL aufgenommen. Dies sind klientenspezifische Produkte zum Zerkleinern von Medikamenten. Der Bezug ist auf max. 1 Stück pro Jahr beschränkt. Eine Vergütung bei einer Person im Pflegeheim ist ausgeschlossen, da diese Produkte dort zum Betriebsinventar gehören und nicht separat gemäss MiGeL in Rechnung gestellt werden können.

### **3. Abgelehnte Anträge**

#### **3.1 Kapitel 99.50.10 Medikamentenbecher und Deckel zu Medikamentenbecher**

Die Medikamentenbecher und –deckel werden zur Bereitstellung von Flüssig-Medikamenten eingesetzt und von der Expertengruppe im Rahmen der Revision zur Aufnahme in die MiGeL vorgeschlagen. Die Neuaufnahme wurde abgelehnt, da diese in der Selbstanwendung zu Hause nur selten gebraucht werden und ein Kleinstmengenbezug teuer ist. Die Leistungserbringer (Institutionen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, Pflegefachpersonen, Apotheken) sollen diese, falls notwendig, zur Verfügung stellen. Diese Produkte gehören in den Institutionen zum Betriebsinventar beziehungsweise zur Grundausstattung zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit.

### **4. Redaktionelle Anpassungen**

#### **4.1 Kapitel 14 Inhalations- und Atemtherapiegeräte und Kapitel 21 Mess-Systeme für Körperzustände/-funktionen**

In der KLV und deren Anhängen wird bei verschiedenen Bestimmungen auf spezifische Weiterbildungen als Voraussetzung für die Kostenübernahme verwiesen. Bei der MiGeL wurden die entsprechenden Dokumente bisher nicht auf der BAG-Webseite unter «Referenzdokumente – KLV Anhang 2» publiziert und entsprechend gibt es in der MiGeL keinen Verweis darauf. Die Dokumente werden neu auf der BAG-Webseite publiziert und die Referenzierungen auf die Weiterbildungsprogramme bei den jeweiligen Positionen in der MiGeL in einer Fussnote vermerkt. Betroffen sind diverse Positionen in den Kapiteln 14 und 21.

Das Weiterbildungsprogramm «Schwerpunkt Neonatologie» wurde am 5. März 2015 verabschiedet, aber erst am 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt. In der MiGeL ist das Datum der Verabschiedung als Inkraftsetzung angegeben, welches angepasst wird mit dem Datum der Inkraftsetzung. Zudem existiert eine neue Version mit Revisionsdatum vom 17. Juni 2021. Nach Überprüfung der Versionsänderungen wird der Verweis auf das Weiterbildungsprogramm «Schwerpunkt Neonatologie» entsprechend angepasst.